



Zürich, 22. Februar 2021

## **Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur KJV**

Sehr geehrte Frau Dr. Silvia Steiner

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020 zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung.

Aus Sicht der SP handelt es sich bei der KJV um eine grundsätzlich solide Verordnung, in der die Umsetzung des KJG sehr detailliert geregelt wird. Als positiv erwähnen möchten wir die Absicht eines homogenen Abgeltungsprinzips und die explizite Aufführung der Möglichkeit von Massnahmen im Bedarfsfall bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Wir schätzen auch den expliziten Einbezug der Meinung der leistungsbeziehenden Kinder und Jugendlichen (§§ 9 und 57).

Es gibt jedoch auch verschiedene Details, die Fragen aufwerfen und aus Sicht der SP präzisiert, ergänzt oder auch geändert werden sollten:

### **Allgemein / mehrere Paragraphen betreffend:**

- Die im KJG in den §§ 3, Abs. 4, 5, lit b und 6 erwähnte Gesamtplanung fehlt in der Verordnung. Die SP vermisst insbesondere die Klärung, wie die Leistungserbringenden sowie die Gemeinden in eine Gesamtplanung einbezogen werden.  
**Antrag: Ergänzung**
- Familienpflege: Mit der in der KJV eingeführten Definitionen von «Familienpflege» und «DAF-Angeboten» und dem in § 29 lit. d vorgesehenen Einheitstarif wird das aktuelle gute und differenzierte Angebot an Pflegefamilien, professionellen sozialpädagogischen Pflegefamilien und DAF Pflegefamilienangeboten mit unterschiedlichen Tarifen in Frage gestellt, d.h. die bewährte Qualität ist bedroht. Die SP fordert, dass die aktuellen Angebote im Bereich der Familienpflege in ihrer Vielfalt in die Verordnung aufgenommen werden und zudem Weiterentwicklungen aufgrund von professionellen und fachlichen Entwicklungen gefördert werden.  
**Antrag: Präzisierung/Ergänzung**
- Im «Dachkonzept Umsetzung KJG» wird die «Nachsorge» erwähnt, in der Verordnung hingegen wird dieser Teil unter «Sozialpädagogischer Familienhilfe» subsumiert. Die SP bedauert das sehr und regt an, die «Nachsorge» als wichtigen Teil in der Verordnung explizit aufzuführen.  
**Antrag: Ergänzung**
- Es ist störend, dass in der Verordnung nicht geregelt ist, wer für die finanziellen Belange von Kindern zuständig ist, wenn die Eltern nicht umfassend in der Lage sind, diese Aufgaben selber wahrzunehmen, oder auch wer Eltern, die nicht in der Lage sind bspw. die Meldepflicht wahrzunehmen, unterstützt.  
Diese Punkte müssen insbesondere in den §§ 43 und 53 geklärt werden.  
**Antrag: Klärung/Ergänzung**
- Verschiedene Zuständigkeiten und Schnittstellen sind in der KJV nicht klar. Das betrifft bspw. die Aufsicht bzw. den Einbezug der Sozialstellen der Gemeinden oder auch die Klärung von Angeboten im Verhältnis zu Massnahmen der IV-Stelle im Fall von Angeboten in der Heimpflege (§ 7)  
**Antrag: Klärung/Ergänzung**



**Zu einzelnen Paragraphen:**

- § 2: Die «Leistungserbringenden» im KJG sind nicht identisch mit denen in der KJV: Im KJG wird der Begriff für alle, die Leistungen erbringen verwendet (siehe § 5 lit. d «die Angebote von Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion in Anspruch nehmen»), in der KJV sollen damit nur diejenigen bezeichnet werden, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben. Das führt zu Verwirrung.

**Antrag: Präzisierung/Korrektur**

- § 15 Abs. 3: Die Anwesenheit einer Betreuungsperson zur Schlafenszeit mag in vielen Fällen genügen. Da es jedoch auch viele Fälle gibt, in welchen die Betreuungspersonen auch zur Schlafenszeit gefordert sind und zudem nicht klar ist, was «Schlafenszeit» genau heisst, braucht es unseres Erachtens hier eine Klärung von Ausnahmen.

**Antrag: Klärung/Präzisierung**

- § 16, lit c: Aus dem Kommentar wird nicht ersichtlich, inwiefern die Leistungsbeziehenden in Gespräche miteingebunden werden. Da dies aus unserer Sicht der Fall sein muss, ist darauf zu achten, dass die Gespräche zur Standortbestimmung ausserhalb der Schulzeit durchgeführt werden sollen.

**Antrag: Klärung**

- § 23 ff: Aus Sicht der SP ist es wichtig, dass grundsätzlich im Zusammenhang mit Räumlichkeiten auch auf die zusätzlichen Anforderungen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung hingewiesen wird.

**Antrag: Ergänzung**

- § 31 Abs. 2: In diesem Paragraphen fehlt die Regelung der Entschädigung für Dienstleistungen der Gebärdensprachdolmetscher\*innen, dies sollte hier ergänzt werden.

**Antrag: Ergänzung**

- § 32: Die Abgeltung bei Terminabsagen orientiert sich an Fällen, in welchen davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungserbringenden den Termin durch einen nächsten ersetzen kann. Es gibt jedoch Situationen – zum Beispiel im Fall von gehörlosen Leistungsbeziehenden –, in welchen die Terminabsage zu Kosten führt, die deutlich über einer Leistungsstunde liegen. Es ist daher wünschenswert, dass die Verrechnung bei Terminabsagen differenzierter unter Berücksichtigung der verschiedenen organisatorischen Umstände sowie des jeweiligen Absagegrundes geregelt würde.

**Antrag: Korrektur**

- § 41: Die Ermittlung der Gemeindeanteile ist aus Sicht der SP nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen Grundlage, die in lit. c angegebenen Kosten mitgerechnet werden sollen. Die SP fordert eine explizite abschliessende Aufzählung (die aktuell durch das Wort «insbesondere» relativiert wird und die Streichung von lit. c

**Antrag: Korrektur**

- § 64: Als Grundlage für die Datenbekanntgabe werden die Vorgaben des BJ genannt, nicht aber die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

**Antrag: Ergänzung**

- § 66: Die SP begrüsst die detaillierte Regelung zur Qualifizierung der Betreuungspersonen, wünscht sich aber in Bezug auf die Ausnahmeregelung mehr Augenmass. So scheint die kumulative Anforderung «Vollendung des 55. Altersjahr und mind. 10 Jahre Anstellung» zu beliebig. Es ist durchaus möglich, dass eine 55-jährige Betreuungsperson bereits nach 3 Jahren Betreuungserfahrung von einer Nachqualifizierung entbunden werden kann, so z. B., wenn sie in einem Team von qualifizierten Betreuerinnen eingebunden ist. Die SP fordert eine Regelung, die Ausnahmen «sur dossier» ermöglicht.

**Antrag: Korrektur**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.

Freundliche Grüsse, SP Kanton Zürich